



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

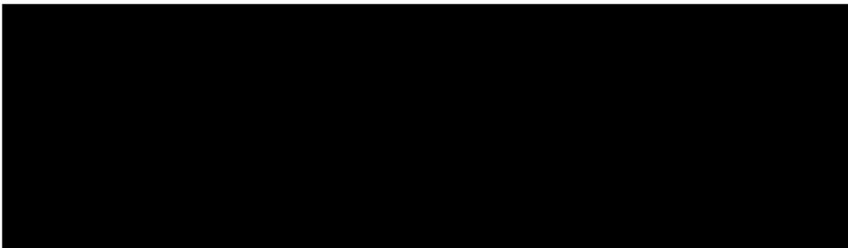

Datum 28. August 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/14

(Bitte bei Antwort angeben)


 Informationsfreiheit: Ihr Antrag bei der Stadt Hüfingen vom 7. Februar 2020 bezüglich Übersendung der Kosten für Grander-Geräte im Hallenbad Aquari über das Portal FragenStaat #179569

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Eingabe. Aufgrund des hohen derzeitigen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung Ihrer Beschwerde leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 7. Februar 2020 über die Plattform FragenStaat von der Stadtverwaltung Hüfingen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten die Stadtverwaltung Hüfingen um Übersendung der Kosten für Grander-Geräte im Hallenbad Aquari gebeten. Die Übersendung der gewünschten Informationen wurde wegen fehlender Adressdaten von der Stadtverwaltung Hüfingen nicht an Sie übersandt.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 auf die Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen anzuwenden, soweit sie öffentlich-rechtliche Ver-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

waltungsaufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 1). Außerdem gilt das LIFG nach § 2 Abs. 4 auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer informationspflichtigen Stelle unterliegen.

Das Hallenbad Aquari, was als Eigenbetrieb der Stadtwerke Hüfingen als gesonder-tes Unternehmen der Stadt Hüfingen geführt wird, stellt gemäß § 96 Gemeindeord-nung ein Sondervermögen der Stadt Hüfingen dar, so das der Anwendungsbereich der LIFG gemäß § 2 Abs. 2 LIFG eröffnet ist.

Das Landesfreiheitsgesetz räumt generell allen Interessierten einen grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen Informa-tionen ein.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind.

Da die Beantragung einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Baden-Württemberg auch anonym gestellt werden kann, werden die Adressdaten des An-tragstellers nicht benötigt. Die Angabe einer E-Mail Adresse ist ausreichend. Bei der Beantragung über die Plattform FragdenStaat ist zudem gewährleistet, dass hinter al-len Anfragen eine reale Person steht. Siehe dazu auch die Hinweise unter <https://fragdenstaat.de/hilfe/einsteiger-guide/>

Wir werden die Stadtverwaltung Hüfingen zu einer schriftlichen Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich Ihres Informationersuchens auffor-dern sowie auf die o.g. Ausführungen zum Thema Angabe von Adressdaten bei einer Antragstellung über die Plattform FragdenStaat hinweisen.

Wir werden bzgl. Ihrer Beschwerde wieder mit Ihnen unaufgefordert in Verbindung treten. Wir bitten um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg